

Kleine Anfrage

des Abg. Friedrich Haag FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und Migration

Prüfung von Standorten in Stuttgart für eine mögliche Landeserstaufnahmestelle (LEA)

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Plätze stehen in Landeserstaufnahmestellen in Baden-Württemberg zum Stichtag 31. Juli 2024 insgesamt zur Verfügung im Verhältnis zu den tatsächlich belegten Plätzen?
2. Welche Maßnahmen hat sie bis einschließlich 31. Juli 2024 zur Prüfung und Einrichtung einer Landeserstaufnahmestelle (LEA) in Stuttgart ergriffen, inklusive Gesprächen unter Auflistung des Gesprächsdatums und der jeweiligen Teilnehmer (bitte um Auflistung der einzelnen Maßnahmen mit exaktem Datum/Zeitraum je Standort der potenziellen LEA, entstandene Kosten sowie Ergebnis der Maßnahme)?
3. Inwiefern wird sie im Falle einer Einrichtung einer LEA in der Landeshauptstadt folgende Faktoren beachten: Die gemeinsame Unterbringung von geflüchteten Menschen unterschiedlichster Nationalitäten, Religionen und Kulturen; die Mischbelegung mit Asylsuchenden als auch mit Personen aus humanitärer Aufnahme bzw. Geflüchteten aus der Ukraine (§§ 22 bis 24 Aufenthaltsgesetz); die Mischbelegung von Familien zu Zweidrittel und alleinstehenden Personen zu einem Drittel?
4. Aus welchen Ländern werden die Flüchtlinge in einer potenziellen LEA in Stuttgart untergebracht (bitte um Auflistung der Länder sowie dem Anteil an der Gesamtzahl an in einer LEA in Stuttgart unterzubringenden Flüchtlingen)?
5. Wird sie von der Einrichtung einer LEA in der Landeshauptstadt absehen, sollte diese das Vorhaben ablehnen, wie dies in anderen Kommunen der Fall war, die daraufhin kein LEA-Standort wurden?

6. Mit welcher Begründung gelten für die in der Prüfung befindlichen LEA-Standorte Mittlerer Pfad 13 bis 15 und Augsburgs Straße 712 die Umstände „unmittelbare Nähe zu einem Wohngebiet bzw. in Ballungsgebieten“ nicht als Ausschlusskriterien für die Einrichtung einer LEA?
7. Inwiefern hat sie alternative mögliche Standorte, die sich nicht in unmittelbarer Nähe zu oder in einem Wohn- oder Ballungsgebiet befinden, geprüft?
8. Mit welcher Begründung hat sie eine Standortprüfung hier (nicht) weiter verfolgt?
9. Wie hat sich die Anzahl der Straftaten, die von LEA-Bewohnern in Ellwangen begangen wurden, entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Art der Straftat, Herkunft und Anzahl der Täter, Aufklärungsrate)?
10. Sind ihr aus den vier Stadtbezirken, in denen laut ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 17/7081 eine LEA potenziell eingerichtet werden könnte, Bedenken und Proteste seitens der Bürgerschaft bekannt (bitte unter Nennung der Initiative/des Gremiums, in dem Bedenken geäußert wurden sowie der Anzahl der Bürger)?

2.8.2024

Haag FDP/DVP

Begründung

Das Land Baden-Württemberg prüft im Moment die Einrichtung von Landeserstaufnahmestellen für Geflüchtete (LEA) in der Landeshauptstadt Stuttgart. Diese Prüfungen sind mit Stand 31. Juli 2024 noch nicht abgeschlossen. Für die Standorte Stuttgart-Weilimdorf und -Obertürkheim plant die Landesregierung laut ihrer Antwort auf die Drucksache 17/7081 bereits eine Bauvoranfrage. Die Kleine Anfrage soll die Details zur Standortprüfung für die Errichtung einer LEA abfragen.

Antwort

Mit Schreiben vom 22. August 2024 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Plätze stehen in Landeserstaufnahmestellen in Baden-Württemberg zum Stichtag 31. Juli 2024 insgesamt zur Verfügung im Verhältnis zu den tatsächlich belegten Plätzen?*

Zu 1.:

Zum Stichtag 31. Juli 2024 standen in der Landeserstaufnahme in Baden-Württemberg insgesamt 11 305 Plätze zur Verfügung (davon 5 816 Plätze als Regelkapazität). Von den Plätzen der Regelkapazität waren zum Stichtag 31. Juli 2024 rund 82 % belegt.

2. Welche Maßnahmen hat sie bis einschließlich 31. Juli 2024 zur Prüfung und Einrichtung einer Landeserstaufnahmestelle (LEA) in Stuttgart ergriffen, inklusive Gesprächen unter Auflistung des Gesprächsdatums und der jeweiligen Teilnehmer (bitte um Auflistung der einzelnen Maßnahmen mit exaktem Datum/Zeitraum je Standort der potenziellen LEA, entstandene Kosten sowie Ergebnis der Maßnahme)?

Zu 2.:

Auf die Antworten zu den Kleinen Anfragen des Abgeordneten Friedrich Haag FDP/DVP – Planung einer Landeserstaufnahmestelle in Stuttgart, Drucksache 17/6222, Prüfung von Standorten für Landeserstaufnahmestellen in Stuttgart, Drucksache 17/6583, wird verwiesen. Darüber hinaus haben am 8. April 2024 und 30. April 2024 Telefongespräche zwischen Frau Ministerin Gentges MdL und Herrn Oberbürgermeister Dr. Nopper zu Überlegungen des Landes zur Ausweitung von Kapazitäten der Erstaufnahme stattgefunden.

Mit Schreiben vom 8. Juli 2024 hat Frau Ministerin Gentges MdL Herrn Oberbürgermeister Dr. Nopper insbesondere über den Stand der Prüfung der Standorte Weilimdorf und Obertürkheim als Einrichtungen der Erstaufnahme und über die voraussichtliche Höhe des sogenannten LEA-Privilegs für die Stadt Stuttgart bei Inbetriebnahme dieser Standorte informiert.

Die Hausspitzen des Ministeriums der Justiz und für Migration und des Ministeriums für Finanzen stehen in regelmäßigem Austausch zur Migrationslage und zur Unterbringung von Geflüchteten bzw. Einrichtungen von (Landes)Erstaufnahmestellen.

Im Rahmen dieser Besprechungen wurden wiederholt mögliche Standorte der Erstaufnahme in Stuttgart besprochen.

Im Rahmen der Prüfung der bekannten Standortoptionen in Stuttgart erfolgte auf Fachebene sowohl ein behördeninterner als auch behördenübergreifender Austausch des Ministeriums der Justiz und für Migration, des Ministeriums für Finanzen, des Regierungspräsidiums Stuttgart und des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Stuttgart. Im Rahmen des Austauschs fanden sowohl Prüfungen vor Ort als auch Videokonferenzen und Präsenzbesprechungen statt. Darüber hinaus fanden auch Termine mit Externen statt. Aufgrund von Vertraulichkeitsvereinbarungen können hierzu keine weiteren Angaben gemacht werden. Diese Maßnahmen werden im Einzelnen nicht näher erfasst.

3. Inwiefern wird sie im Falle einer Einrichtung einer LEA in der Landeshauptstadt folgende Faktoren beachten: Die gemeinsame Unterbringung von geflüchteten Menschen unterschiedlichster Nationalitäten, Religionen und Kulturen; die Mischbelegung mit Asylsuchenden als auch mit Personen aus humanitärer Aufnahme bzw. Geflüchteten aus der Ukraine (§§ 22 bis 24 Aufenthaltsgesetz); die Mischbelegung von Familien zu Zweidrittel und alleinstehenden Personen zu einem Drittel?

4. Aus welchen Ländern werden die Flüchtlinge in einer potenziellen LEA in Stuttgart untergebracht (bitte um Auflistung der Länder sowie dem Anteil an der Gesamtzahl an in einer LEA in Stuttgart unterzubringenden Flüchtlingen)?

Zu 3. und 4.:

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Belegung in den Einrichtungen der Erstaufnahme hängt stets von der Zusammensetzung des Zugangs nach Baden-Württemberg ab. Die Zuweisungen in eine mögliche Einrichtung der Erstaufnahme in Stuttgart würden daher in diesem Rahmen erfolgen. Eine Zusage zur konkreten Belegung der Einrichtung wäre nicht seriös, da sich die Zusammensetzung des Zugangs kurzfristig ändern kann und

nicht prognostizierbar ist. Grundsätzlich wird auf eine ausgewogene Belegung der Einrichtungen der Erstaufnahme geachtet. Innerhalb der Einrichtung werden besonders schutzbedürftige Personen gesondert untergebracht. Das sind z. B. alleingeflüchtete Frauen oder alleinstehende Frauen mit Kindern und Familienangehörigen.

5. Wird sie von der Einrichtung einer LEA in der Landeshauptstadt absehen, sollte diese das Vorhaben ablehnen, wie dies in anderen Kommunen der Fall war, die daraufhin kein LEA-Standort wurden?

Zu 5.:

Bei der Festlegung neuer Standorte für Einrichtungen der Erstaufnahme strebt die Landesregierung stets das Einvernehmen mit den Standortkommunen an. Dies ist bislang auch immer gelungen. Darüber hinaus stehen – auch abhängig von den tatsächlichen und planerischen Rahmenbedingungen eines Standortes – Regelungen und rechtliche Instrumente zur Verfügung, um eine Einrichtung und einen Betrieb unabhängig vom Einverständnis der Standortkommune zu ermöglichen.

6. Mit welcher Begründung gelten für die in der Prüfung befindlichen LEA-Standorte Mittlerer Pfad 13 bis 15 und Augsburger Straße 712 die Umstände „unmittelbare Nähe zu einem Wohngebiet bzw. in Ballungsgebieten“ nicht als Ausschlusskriterien für die Einrichtung einer LEA?

Zu 6.:

Die Prüfung der Standorte umfasst insbesondere die Prüfung des jeweils geltenden Bauplanungsrechts unter Berücksichtigung der Gebietskulisse und des Gebietscharakters. Auf die Antwort zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Friedrich Haag FDP/DVP – Prüfung von Standorten in Stuttgart für eine mögliche Landeserstaufnahmestelle (LEA), Drucksache 17/7081 wird verwiesen. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

7. Inwiefern hat sie alternative mögliche Standorte, die sich nicht in unmittelbarer Nähe zu oder in einem Wohn- oder Ballungsgebiet befinden, geprüft?

8. Mit welcher Begründung hat sie eine Standortprüfung hier (nicht) weiter verfolgt?

Zu 7. und 8.:

Alle grundsätzlich geeigneten Standorte werden auf ihre Eignung geprüft. Dabei werden auch alle baufachlichen Kriterien genauer betrachtet. Die Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

9. Wie hat sich die Anzahl der Straftaten, die von LEA-Bewohnern in Ellwangen begangen wurden, entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Art der Straftat, Herkunft und Anzahl der Täter, Aufklärungsrate)?

Zu 9.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallermittlung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die Betrachtung eines eng umgrenzten kriminalgeografischen Raums, wie des Tatortbereichs der Gemeinde Ellwangen unterliegt im Vergleich zur landesweiten Kriminalitätslage Einschränkungen. Aufgrund der kleineren statistischen Grundgesamtheit können bereits leichte Veränderungen der Fall- und Tatverdächtigenzahlen ausreichen, um nicht unerhebliche prozentuale Schwankungen zu verursachen.

Bei nachfolgend dargestellter Anzahl der Fälle und Tatverdächtigen (TV) mit Tatörtlichkeit der Straftat in der Gemeinde Ellwangen gilt es zu beachten, dass kein Rückschluss auf den Wohnort des TV respektive die Zugehörigkeit zu einer bestimmten LEA möglich ist.

Die Definition der TV Asylbewerber/Flüchtlinge wurde zum 1. Januar 2018 der Definition der PKS des Bundes angepasst und setzt sich aus den Aufenthaltsanlässen „Asylbewerber“, „Duldung“, „Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge“ und „Unerlaubter Aufenthalt“ zusammen.

Die Aufklärungsquote der insgesamt für die Stadt Ellwangen erfassten Straftaten beträgt im Jahr 2023 59,9 Prozent.

Nachfolgend wird die Anzahl an aufgeklärten Fällen mit Tatort in der Gemeinde Ellwangen unter Tatbeteiligung mindestens eines TV Asylbewerbers/Flüchtling für die Jahre 2019 bis 2023 dargestellt.

Anzahl der Fälle mit mind. einem TV Asylbewerber/Flüchtling	2019	2020	2021	2022	2023
Straftaten gesamt	380	312	226	313	321
– davon Straftaten gegen das Leben	1	1	0	0	0
– davon Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	6	4	0	8	3
– davon Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönl. Freiheit	45	58	36	51	63
– davon Diebstahl insgesamt	72	42	42	76	65
– davon Vermögens- u. Fälschungsdelikte	57	32	31	24	22
– davon Sonstige Straftatbestände StGB	21	52	16	27	27
– davon Strafrechtliche Nebengesetze	178	123	101	127	141
Straftaten ohne Verstöße gegen das Ausländerrecht	209	205	129	188	182

Im Betrachtungszeitraum liegt die Anzahl der aufgeklärten Fälle unter Beteiligung von mindestens einem TV Asylbewerber/Flüchtling durchgängig im niedrigen dreistelligen Bereich. Von 2019 zu 2023 sinkt die Anzahl der Straftaten gesamt um 15,5 Prozent von 380 auf 321 Fälle.

Im Jahr 2023 werden von 321 Fällen mit 139 Fällen und einem Anteil von 43,3 Prozent das Gros der Straftaten im Bereich der Verstöße gegen das Ausländerrecht registriert. Von den restlichen 182 Fällen werden vor allem Diebstähle (65 Fälle) sowie Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (63 Fälle) registriert.

Nachfolgend wird die Anzahl an TV Asylbewerber/Flüchtlingen im Tatortbereich der Gemeinde Ellwangen für die Jahre 2019 bis 2023 dargestellt. Es gilt darauf hinzuweisen, dass Tatverdächtige in der PKS aufgrund der sogenannten Tatverdächtigenechtzählung je Berichtszeitraum und Deliktskategorie nur einmal erfasst werden, auch wenn sie ggf. mehrere Straftaten begangen haben. Überdies können mehrere Tatverdächtige zu einem Fall erfasst sein. Einzelne Deliktskategorien dürfen insofern nicht aufsummiert werden.

Nachfolgend wird die Anzahl an TV Asylbewerber/Flüchtlingen im Tatortbereich der Gemeinde Ellwangen für die Jahre 2019 bis 2023 dargestellt.

Anzahl der TV Asylbewerber/Flüchtlinge	2019	2020	2021	2022	2023
Straftaten gesamt	262	208	170	222	334
– darunter Straftaten gegen das Leben	1	1	0	0	1
– darunter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	6	4	0	6	6
– darunter Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönl. Freiheit	46	59	42	67	87
– darunter Diebstahl insgesamt	75	53	52	80	141
– darunter Vermögens- u. Fälschungsdelikte	39	32	23	37	44
– darunter Sonstige Straftatbestände StGB	34	47	15	24	36
– darunter Strafrechtliche Nebengesetze	136	93	94	91	113
Straftaten ohne Verstöße gegen das Ausländerrecht	160	145	102	165	248

Entgegen der oben dargestellten Anzahl der Fälle steigt die Anzahl der TV Asylbewerber/Flüchtlinge in Bezug auf die Straftaten gesamt im Betrachtungszeitraum in der Gemeinde Ellwangen von 262 auf 334 TV um 27,5 Prozent. Das Gros der TV im Jahr 2023 wird mit einem Anteil von 42,2 Prozent im Bereich der Diebstahlsdelikte registriert.

Nachfolgend wird die Anzahl der TV Asylbewerber/Flüchtlinge der Straftaten gesamt mit Tatörtlichkeit in der Gemeinde Ellwangen für die Jahre 2019 bis 2023 nach den Staatsangehörigkeiten der Länder der TV dargestellt.

Anzahl TV Straftaten gesamt in Ellwangen nach Staatsangehörigkeiten	2019	2020	2021	2022	2023
ALBANIEN	2	3	2	0	1
BOSNIEN UND HERZEGOWINA	2	0	0	2	0
KROATIEN	0	0	1	0	0
ITALIEN	0	0	0	0	1
MAZEDONIEN, EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK	0	2	1	3	0
KOSOVO	4	3	0	3	0
RUMÄNIEN	1	0	0	1	0
RUSSISCHE FÖDERATION	4	0	0	0	2
TÜRKEI	11	19	11	8	35
UKRAINE	0	0	1	1	9
SERBIEN	1	0	1	2	0
ALGERIEN	25	31	43	22	20
ERITREA	4	3	0	0	1
COTE D'IVOIRE (ELFENBEINKÜSTE)	0	1	0	0	0
NIGERIA	27	30	1	8	2
GAMBIA	10	11	2	2	2
GHANA	1	2	0	0	0
MAURETANIEN	0	0	0	1	0
LIBYEN	3	3	1	1	2
MALI	1	0	0	0	0
MAROKKO	10	10	6	10	21
NIGER	1	0	0	0	0
GUINEA	33	7	0	0	1
KAMERUN	12	8	0	2	8
SENEGAL	0	5	1	0	0
SOMALIA	2	2	1	1	2
SUDAN	0	0	1	0	1
TOGO	5	0	0	0	0
TUNESIEN	13	9	5	23	28
BRASILIEN	1	0	1	0	0
GUYANA	1	0	0	0	0
ECUADOR	0	1	0	0	0
VEREINIGTE STAATEN (USA)	1	0	0	0	0
AFGHANISTAN	6	5	4	12	16
GEORGIEN	14	4	6	8	10
SRI LANKA	7	2	0	0	1
VIETNAM	0	0	0	1	0
INDIEN	9	3	5	5	5
IRAK	14	14	10	4	4
IRAN, ISLAMISCHE REPUBLIK	10	1	1	0	0
ISRAEL	0	0	1	0	0
JORDANIEN	0	0	0	0	1
LIBANON	2	0	1	1	2
PAKISTAN	8	4	2	5	2
TURKMENISTAN	1	0	0	0	0
SYRIEN, ARABISCHE REPUBLIK	59	67	69	111	99
THAILAND	0	0	0	1	0
USBEKISTAN	0	0	0	0	1
CHINA, VOLKSREPUBLIK	15	0	0	0	0
STAATENLOS	0	0	2	1	1
UNGEKLÄRT	4	3	10	25	33
KEINE ANGABEN	0	0	0	3	0

Mit syrischer Staatsangehörigkeit sind in den letzten fünf Jahren die meisten TV Asylbewerber/Flüchtlinge in Ellwangen erfasst. Im Jahr 2023 stellen die 99 erfassten TV einen Rückgang um zwölf TV im Vergleich zum Vorjahr dar.

10. Sind ihr aus den vier Stadtbezirken, in denen laut ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 17/7081 eine LEA potenziell eingerichtet werden könnte, Bedenken und Proteste seitens der Bürgerschaft bekannt (bitte unter Nennung der Initiative/des Gremiums, in dem Bedenken geäußert wurden sowie der Anzahl der Bürger)?

Zu 10.:

Entsprechende Informationen werden von der Landesregierung nicht statistisch erfasst.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration